

19.
März
2014

Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 37 der Kantonsverfassung¹⁾,

gestützt auf Artikel 6, 27 Absatz 3, 27a Absatz 4, 38 Absatz 1, 47, 67 Absatz 1 und 75 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)²⁾, auf Artikel 4 Absatz 1, 10, 11 und 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten³⁾ sowie auf Artikel 54 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG)⁴⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt die dem Kanton obliegenden Aufgaben im Bevölkerungsschutz und im Zivilschutz.

² Es enthält die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes für die Vorbereitung auf Katastrophen, Notlagen, Grossereignisse und Grossanlässe und deren Bewältigung und legt die Zuständigkeiten und die Führung fest.

Begriffe

Art. 2 ¹Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.

² Grossereignisse sind überraschend eintretende Ereignisse mit grossem Schadenausmass, zu deren Bewältigung einzelne oder mehrere Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unterstützend beigezogen werden können.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 520.1

³⁾ SR 520.3

⁴⁾ SR 531

³ Grossanlässe sind planbare, organisierte und zeitlich begrenzte Ereignisse, die den Einsatz des Verbundsystems Bevölkerungsschutz notwendig machen.

Zuständigkeit

Art. 3 ¹Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes.

² Der Kanton regelt die Systemsteuerung und das Controlling.

Subsidiarität

Art. 4 Unter Vorbehalt von Artikel 9 greifen bei Katastrophen und in Notlagen die zuständigen Organe des Verwaltungskreises bzw. des Kantons erst dann ein, wenn die betroffene Gemeinde bzw. der Verwaltungskreis dazu nicht mehr in der Lage ist oder um Hilfe ersucht.

2. Bevölkerungsschutz

2.1 Grundsätze

Verbundsystem
Bevölkerungs-
schutz

Art. 5 ¹Das Verbundsystem Bevölkerungsschutz umfasst folgende Partnerorganisationen:

- a die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung,
- b die Feuerwehr für die Rettung und die allgemeine Schadenwehr,
- c Institutionen des öffentlichen und des privaten Gesundheitswesens, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungsdienstes, zur medizinischen Versorgung der Bevölkerung,
- d die technischen Betriebe zur Gewährleistung der technischen Infrastruktur, insbesondere der Elektrizitäts-, Wasser- und Gasversorgung, der Entsorgung sowie der Verkehrsverbindungen und der Telematik,
- e den Zivilschutz zum Schutz der Bevölkerung, zur Betreuung von Schutz suchenden Personen, zum Schutz der Kulturgüter, zur Unterstützung der Führungsorgane und der andern Partnerorganisationen sowie für Instandstellungsarbeiten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

² Je nach Bedarf können weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz verpflichtet werden, insbesondere für die Ausbildung und für Übungen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Handlungsziele
der Partner-
organisationen

Art. 6 Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes richten ihr Handeln bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen nach folgenden drei Zielen aus:

- a Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen,
- b Wahrung der Handlungsfreiheit,
- c Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

Aufgaben
der Partner-
organisationen

Art. 7 Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen erfüllen die Partnerorganisationen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a* Schutz, Rettung und Hilfeleistung,
- b* Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten,
- c* Aufnahme und Betreuung von Schutz suchenden Personen,
- d* Sicherstellung der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit,
- e* Information der Behörden und der Bevölkerung,
- f* Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- g* Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern,
- h* Offenhaltung von Verkehrswegen,
- i* Sicherstellung der Kommunikation,
- k* Gewährleistung der Entsorgung,
- l* Begrenzung der Auswirkungen bestehender Schäden und Verhinderung neuer Folgeschäden.

Führungsorgane

Art. 8 Der Kanton, die Verwaltungskreise und die Gemeinden bilden Führungsorgane für

- a* eine stufengerechte Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung auf der Grundlage der Vorarbeiten der Gemeinden,
- b* die Planung von Massnahmen als Grundlage für die Einsatzplanung für die Einsatzformationen,
- c* die Koordination der für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen zur Verfügung stehenden Mittel,
- d* die Beratung der vorgesetzten politischen Behörden und die Vorbereitung ihrer Entscheide.

Zuständigkeit
des Kantons

Art. 9 Vorbehältlich anderslautender bundesrechtlicher Vorschriften liegt die Verantwortung für die Gesamtkoordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes insbesondere für folgende Fälle beim Kanton:

- a* Tierseuchen und Epidemien,
- b* Gefährdung bei Talsperren,
- c* Gefährdung durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse,
- d* Gefährdung der öffentlichen Sicherheit,
- e* Grossereignisse, Grossanlässe und besondere Risiken.

Handlungs-
fähigkeit der
Behörden

Art. 10 Die Behörden stellen ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicher. Sie sorgen für eine angemessene Bereitschaft.

Überörtliche
Hilfe

Art. 11 ¹Die von einer Katastrophe oder Notlage betroffene Gemeinde kann über das zuständige Führungsorgan beim Kanton subsidiär überörtliche Hilfe anfordern.

² Die Gemeinden sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur überörtlichen und interkantonalen Hilfe sowie zur Hilfe im grenznahen Ausland verpflichtet.

Interkantonale
und grenzüberschreitende Hilfe

Art. 12 ¹Interkantonale Hilfe wird durch den Kanton koordiniert.

² Hilfe im grenznahen Ausland wird durch den Kanton im Auftrag des Bundes koordiniert.

³ Der Regierungsrat schliesst entsprechende Vereinbarungen ab.

2.2 Vorbereitungsmaßnahmen

Vorbereitung
auf Ereignisse

Art. 13 ¹Die Behörden bereiten sich unter Einbezug der Partnerorganisationen und aufgrund der Gefahrenanalyse auf die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen vor. Die Vorbereitung beinhaltet

a die Bildung von Führungsorganen und Führungsstrukturen,

b Notfallplanungen,

c die Bereithaltung und Koordination von Material und Infrastrukturen durch alle Partnerorganisationen.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion koordiniert die Vorbereitungsmaßnahmen.

³ Der Kanton kann finanzielle Beiträge an die Erstellung der Notfallplanungen leisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Alarmierung

Art. 14 ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist im Bereich der Alarmierung zuständig für die Beschallungsplanung und für die Koordination der Beschaffung der Sirenenanlagen nach den Vorgaben des Bundes.

² Die Gemeinden sind zuständig für die Alarmierung der Bevölkerung gemäss den Vorgaben des Kantons.

³ Sie sorgen auf ihrem Gemeindegebiet für den Empfang und die Verbreitung der Alarmierung und der Verhaltensanweisungen. Sie unterhalten ihre Alarmierungsmittel.

Verträge

Art. 15 Der Regierungsrat schliesst mit anderen Kantonen, Gemeinden, privaten Institutionen und Einzelpersonen Leistungsverträge über die Vorbereitungsmaßnahmen ab, die auch die finanziellen Verpflichtungen des Kantons regeln.

2.3 Organe, Mittel und Zuständigkeiten

2.3.1 Kanton

Organe
und Mittel

Art. 16 ¹Der Regierungsrat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- a das Kantonale Führungsorgan (KFO),
- b die kantonale Verwaltung, ihre Betriebe sowie das öffentliche und das private Gesundheitswesen,
- c die kantonale organisierten Formationen des Bevölkerungsschutzes,
- d die vom Bund zugewiesenen Mittel,
- e private Institutionen und Einzelpersonen.

² Er kann kommunale Formationen der Partnerorganisationen aufbauen, einsetzen und deren Entschädigung festlegen.

³ Er kann für die Bewältigung besonderer Ereignisse wie Pandemien, Seuchen und Flüchtlingsströme Sonderstäbe einsetzen.

⁴ Für die Bewältigung von Grossereignissen werden in erster Linie die Blaulichtformationen eingesetzt. Sie werden von den übrigen Partnerorganisationen und den Führungsorganen der betroffenen Gemeinden und Kreise unterstützt. Die Einsatzkoordination erfolgt durch die Kantonspolizei.

⁵ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber ist Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen.

Kantonales Führungsorgan (KFO)
1. Organisation

Art. 17 ¹Der Regierungsrat legt die Organisation des KFO und die Zuständigkeiten durch Verordnung fest und regelt die Ausbildung, die Finanzierung, die Befugnisse und die Versicherung. Er umschreibt die Grundaufträge.

² Er ernennt die Chefin oder den Chef des KFO, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie die Mitglieder der Kerngruppe.

³ Er bezeichnet die Geschäftsstelle des KFO.

2. Befugnisse

Art. 18 ¹Das KFO trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes im Kanton Bern.

² Die Chefin oder der Chef des KFO ist befugt, im Rahmen von Artikel 17 Absatz 1 Aufträge auf Stufe Kanton zu erteilen.

³ Sie oder er kann die benötigten Fachleute aus der kantonalen Verwaltung und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen aus den Gemeinden und bei Dritten anfordern und einsetzen.

⁴ Ist Gefahr in Verzug oder Dringlichkeit geboten, handelt die Chefin oder der Chef des KFO selbstständig gemäss Artikel 17 Absatz 1 und informiert den Regierungsrat.

Führungsorgane
unterer Stufen

Art. 19 ¹Der Regierungsrat erlässt Vorgaben zur Struktur der Verwaltungskreisführungsorgane (VKFO) und der Führungsorgane der Gemeinden.

² Er regelt deren Ausbildung, Finanzierung und Versicherung.

³ Er erlässt Vorgaben zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der VKFO.

2.3.2 Verwaltungskreise

Aufgaben

Art. 20 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter organisieren die Führung und Koordination im Verwaltungskreis.

² Sie erfüllen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen Führungs- und Koordinationsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.

³ Sie überprüfen periodisch die Vorbereitungen und die Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden nach den Vorgaben und in Zusammenarbeit mit der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

Organe
und Mittel

Art. 21 ¹Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter verfügen zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen insbesondere über das VKFO oder die für die Bewältigung von Koordinationsaufgaben erforderliche personelle Unterstützung und über die vom Kanton zugewiesenen Mittel.

² Sie bestimmen bei Bedarf die Einsatzkoordinatorin oder den Einsatzkoordinator vor Ort.

³ Sie können nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen weitere Mittel über das KFO anfordern oder vermitteln.

2.3.3 Gemeinden

Verantwortung

Art. 22 Die Gemeinden sind verantwortlich für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in ihrem Gebiet.

Aufgaben

Art. 23 ¹Die Gemeinden ermitteln periodisch das vorhandene Gefahren- und Gefährdungspotenzial nach den Vorgaben der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Sie treffen die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen gemäss Artikel 13 und stellen die Mittel zur Ereignisbewältigung bereit.

³ Das zuständige Organ legt die Notorganisation, die Aufgaben und Kompetenzen des Führungsorgans sowie die zu treffenden Notfallplanungen gemäss Artikel 13 Absatz 1 fest.

Organe
und Mittel

Art. 24 ¹Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über

- a* das Führungsorgan der Gemeinde,
- b* die Pikettdienste,
- c* die Gemeindeverwaltung und ihre Betriebe,
- d* die Polizeiorgane der Gemeinde,
- e* die Feuerwehr,
- f* die Zivilschutzorganisation,
- g* die vom Kanton zugewiesenen Mittel,
- h* vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen,
- i* die Alarmstelle der Gemeinde.

² Er kann bei den zuständigen Stellen Fachleute anfordern und einsetzen.

Regionales
Führungsorgan

Art. 25 ¹Mehrere Gemeinden können innerhalb eines Verwaltungskreises gemeinsam ein regionales Führungsorgan (RFO) bilden.

² Die Bildung eines RFO, das Gemeinden verschiedener Verwaltungskreise umfasst, erfordert die vorgängige Bewilligung der Polizei- und Militärdirektion.

Überörtliche
Führung

Art. 26 ¹Die Führungs- und Koordinationsaufgaben werden bei gemeinde- oder regionsübergreifenden Katastrophen und Notlagen unter Vorbehalt von Artikel 4 durch das VKFO oder das KFO übernommen.

² Die Einsatzverantwortung liegt bei der betroffenen Gemeinde. Die Einsatzführung wird durch die eingesetzten Formationen wahrgenommen.

2.4 Partnerorganisationen

2.4.1 Polizei

Art. 27 ¹Die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden erfüllen ihre Aufgaben bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen gemäss dem Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾.

² Ihnen obliegen die ersten Koordinationsaufgaben im Schadengebiet.

³ Die Kantonspolizei

- a* betreibt die kantonale Alarmierungsplattform und stellt für das ganze Kantonsgebiet den Empfang und die Weitergabe von Schaden-, Warn- und Alarmmeldungen sicher,

¹⁾ BSG 551.1

- b* empfängt rund um die Uhr Meldungen aller Art, trifft erste Führungsmassnahmen und alarmiert bzw. mobilisiert Führungsorgane und Einsatzmittel,
 - c* sammelt die eingehenden Informationen und beschafft Nachrichten zuhanden des KFO,
 - d* gewährleistet insbesondere über die öffentlichen Telekommunikationsnetze sowie über das kantonale Sicherheitstelekommunikationsnetz die Verbindungen vom KFO zum Bund, zu den Direktionen und der Staatskanzlei, den VKFO und zu den Alarmstellen und Führungsorganen der Gemeinden,
 - e* hält sich bereit, vorübergehend einzelne Verbindungen sicherzustellen und mobile Kommandoposten zu betreiben,
 - f* führt eine Übersicht über die verfügbaren personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons.
- ⁴ Abweichende vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

2.4.2 Feuerwehr

Art. 28 Die Feuerwehr erfüllt ihre Aufgaben bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen gemäss dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)¹⁾.

2.4.3 Gesundheitswesen

Institutionen
des Gesundheits-
wesens

Art. 29 Die öffentlichen und privaten Institutionen des Gesundheitswesens, namentlich Spitäler, Rettungsdienste, Arztpraxen, Apotheken, erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes (KSD) zur Gewährleistung der sanitätsdienstlichen Versorgung der Bevölkerung.

Koordinierter
Sanitätsdienst

Art. 30 ¹Der KSD koordiniert bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen die eingesetzten sanitätsdienstlichen Mittel des öffentlichen Gesundheitswesens, privater Organisationen und des Bundes.

² Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion leitet den KSD und ordnet die notwendigen Massnahmen an. Artikel 31 bleibt vorbehalten.

Zuständigkeiten

Art. 31 ¹Der Regierungsrat ist bei Katastrophen und in Notlagen ermächtigt,

- a* die freie Arzt- und Spitalwahl einzuschränken oder aufzuheben,
- b* die Spitäler zur Aufnahme der ihnen zugewiesenen Patientinnen und Patienten zu verpflichten,

¹⁾ BSG 871.11

c das berufstätige Medizinal-, Pflege- und Fachpersonal am Arbeitsplatz oder in einer dem Wohnsitz nahegelegenen sanitätsdienstlichen Einrichtung zum Dienst zu verpflichten.

² Er kann den Kanton in sanitätsdienstliche Räume unterteilen.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion legt nach Vorgabe des Bundes und in Absprache mit der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion sowie den Eigentümerinnen und Eigentümern Anzahl, Standorte, Ausrüstung und Betriebsbereitschaft der geschützten sanitätsdienstlichen Einrichtungen fest und regelt deren Unterhalt durch einen Leistungsvertrag.

2.4.4 Technische Betriebe

Art. 32 Die technischen Betriebe stellen auf der Grundlage ihrer rechtlichen Verpflichtungen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher.

2.4.5 Zivilschutz

Art. 33 ¹Der Zivilschutz erfüllt seine Aufgaben als Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes bei Katastrophen, in Notlagen, bei Grossereignissen und Grossanlässen gemäss Artikel 3 Buchstabe e BZG.

² Er unterstützt die anderen Partnerorganisationen nach deren Bedarf und gemäss seinen Mitteln und Möglichkeiten bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und Grossanlässen.

2.5 Armee

Art. 34 ¹Der Regierungsrat kann beim Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die Armee zur Hilfeleistung bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen anfordern.

² Für Fälle der zeitlichen Dringlichkeit kann der Regierungsrat seine Befugnisse an das KFO delegieren.

³ Spontanhilfe der Armee gemäss den Vorgaben des Bundes bleibt vorbehalten.

2.6 Besondere Aufgabengebiete

2.6.1 Information

Art. 35 ¹Bei Katastrophen und in Notlagen sind für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich

a auf Kantonsebene der Regierungsrat,

- b* auf Ebene des Verwaltungskreises die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter,
- c* auf Gemeindeebene der Gemeinderat.

² Die Staatskanzlei koordiniert die Information, insbesondere mit den Fachorganen des Bundes, den Nachbarkantonen und der Armee.

³ Sie berät den Regierungsrat und die zuständigen Organe bei der Information der Öffentlichkeit.

2.6.2 Betreuung

Betreuung von
Schutz suchenden
Personen

Art. 36 ¹Kanton und Gemeinden stellen Einrichtungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von Schutz suchenden Personen zur Verfügung.

² Der Regierungsrat ist zuständig für

- a* die Auslösung stufengerechter Vorbereitungsmaßnahmen,
- b* die Standortwahl und den Betrieb von kantonalen Betreuungszentren,
- c* die Verteilung von Schutz suchenden Personen auf die Gemeinden.

³ Er kann Gemeinden verpflichten, Schutz suchende Personen kurzfristig unterzubringen, zu verpflegen und zu betreuen.

⁴ Für die Verpflegung und Betreuung Schutz suchender Personen können Kanton und Gemeinden die Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern in Anspruch nehmen.

Psychologische
und seelsorgerliche
Betreuung

Art. 37 Der Regierungsrat legt die Massnahmen zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung des eingesetzten Personals sowie der Opfer und deren Angehörigen fest.

2.6.3 Requisition

Befugnisse

Art. 38 ¹Die Behörden sind befugt, die erforderlichen Mittel (bewegliche und unbewegliche Sachen sowie Tiere) durch Requisition zu beschaffen, wenn bei Katastrophen oder in Notlagen die öffentlichen Mittel nicht mehr ausreichen und private Mittel nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können.

² Eine Requisitionsverfügung ist sofort vollstreckbar. Das Verfügungsrecht über die requirierten Mittel geht gegen Entschädigung an die Behörde über.

³ Die Befugnisse des Bundes bleiben vorbehalten.

Haftung und
Entschädigung

Art. 39 ¹Die Haftung der Eigentümerin oder des Eigentümers bzw. der Halterin oder des Halters übernimmt die requirierende Behörde.

² Für Gebrauch, Wertverminderung oder Verlust der requirierten Mittel wird eine angemessene Entschädigung entrichtet.

2.6.4 Wirtschaftliche Landesversorgung

Allgemeine
Aufgaben

Art. 40 Kanton, Gemeinden und die Wirtschaft erfüllen die ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung und sorgen für die ständige Bereitschaft der benötigten Organe und Mittel.

Kanton

Art. 41 ¹Die dem Kanton obliegenden Aufgaben werden von den in der Sache zuständigen Direktionen, der Staatskanzlei und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern wahrgenommen.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion leitet, koordiniert und beaufsichtigt die Massnahmen der Vollzugsorgane.

³ Der Regierungsrat kann den zuständigen kantonalen Vollzugsorganen je nach Situation und so lange erforderlich weiteres Personal aus der kantonalen Verwaltung samt Infrastruktur zuteilen.

Gemeinden

Art. 42 ¹Die Gemeinden bezeichnen eine zuständige Stelle und legen deren Organisation nach den Vorgaben des Kantons fest.

² Sie bereiten auf Anweisung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion den Bewirtschaftungsfall vor.

Wirtschaft

Art. 43 Die Wirtschaft ist verpflichtet, den zuständigen kantonalen Amtsstellen über den Vollzug der vom Bund angeordneten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung jederzeit nach Massgabe des Bundesrechts Auskunft zu erteilen.

2.7 Infrastruktur

Einrichtungen
und Material

Art. 44 ¹Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen beschaffen und unterhalten in ihrem Zuständigkeitsbereich das zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grosseignissen benötigte Material sowie die erforderlichen Einrichtungen.

² Der Regierungsrat legt die Aufgaben und Zuständigkeiten durch Verordnung fest.

Kommunikations-
mittel

Art. 45 ¹Wer eine Alarmierungs- oder Übermittlungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, Alarme und Meldungen jederzeit weiterzuleiten.

² Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen dient das kantonale Sicherheitskommunikationsnetz vor allem den Bedürfnissen der Partnerorganisationen und der Verwaltung von Kanton, Verwaltungskreisen und Gemeinden.

³ Die Benützerinnen und Benützer stellen das erforderliche Bedienungspersonal für die Kommunikationsmittel sicher und sorgen nach den Richtlinien der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion für die fachliche Ausbildung.

Kommunikation
und Software

Art. 46 ¹Der Regierungsrat bestimmt, welche Kommunikationsmittel und Schnittstellen zu den Gemeinden und Partnerorganisationen bei Katastrophen und in Notlagen im Kanton betrieben werden und welche Software eingesetzt wird.

² Er legt fest, welche Leistungen Anbieterinnen und Anbieter von Kommunikationsmitteln und Software bei Katastrophen und in Notlagen zu erbringen haben.

³ Erfordert es eine Katastrophe oder Notlage, so kann er das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

3. Zivilschutz

3.1 Grundsätze und Organisation

Organisations-
struktur

Art. 47 ¹Die Gemeinden bilden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen.

² Die Zivilschutzorganisationen umfassen mindestens 11 000 Einwohnerinnen und Einwohner mit mindestens 80 aktiv eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

³ Der Regierungsrat legt die Standardstruktur fest.

⁴ Regionale Zivilschutzorganisationen haben die Grenzen der Verwaltungskreise einzuhalten.

⁵ In besonderen Fällen kann die Polizei- und Militärdirektion Ausnahmen bewilligen.

Kantonale
Formation

Art. 48 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion bildet kantonale Formationen für besondere, in der Zuständigkeit des Kantons liegende Aufgaben.

Zuteilung,
Einteilung

Art. 49 ¹Alle Schutzdienstpflichtigen werden anlässlich der Rekrutierung durch den Bund einer Grundfunktion zugeteilt und in diejenige Zivilschutzorganisation eingeteilt, der ihre Wohngemeinde angehört.

² Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 Jahre sind, werden von den Gemeinden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion zur Rekrutierung gemeldet.

³ Die Zivilschutzorganisation entscheidet je nach Bedarf über die Einteilung zur Dienstleistung in der eigenen Zivilschutzorganisation bzw. über die direkte Einteilung in die nicht ausgebildete Reserve oder auf Ersuchen hin über die Einteilung zur Dienstleistung in einer benachbarten Zivilschutzorganisation.

⁴ Gegen den Entscheid der Zivilschutzorganisation kann beim zuständigen Gemeindeorgan und gegen dessen Entscheid bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet kantonale letztinstanzlich.

⁵ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion entscheidet über die Einteilung in die kantonalen Formationen.

⁶ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion und die Gemeinden führen die Kontrolle über die bei ihnen eingeteilten Schutzdienstpflichtigen.

Aktive Dienstleistungsdauer

Art. 50 ¹Der aktive Dienst wird grundsätzlich vom 20. bis 40. Altersjahr geleistet.

² Die Zivilschutzorganisation entscheidet über die vorzeitige Einteilung in die ausgebildete Reserve.

³ Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion entscheidet aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben auf Ersuchen hin über die Befreiung von der Schutzdienstpflicht zugunsten einer Partnerorganisation.

Freiwilliger Schutzdienst

Art. 51 Über den freiwilligen Schutzdienst entscheiden nach Massgabe des Bedarfs die Zivilschutzorganisationen der Gemeinden und für Dienstleistungen in den kantonalen Formationen die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

3.2 Zuständigkeiten

Polizei- und Militärdirektion

Art. 52 Der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion obliegen der Vollzug des Zivilschutzes, dessen Systemsteuerung und das Controlling.

Gemeinden

Art. 53 Die Gemeinden vollziehen alle Aufgaben im Zivilschutz, die nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen sind.

3.3 Einsätze

Aufgebot

Art. 54 Die Schutzdienstpflichtigen können durch die Gemeinden oder den Kanton aufgeboten werden

- a* bei Katastrophen und in Notlagen, die das Kantonsgebiet, andere Kantone oder das grenznahe Ausland betreffen, sowie bei Grossereignissen,
- b* für Instandstellungsarbeiten,
- c* für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.

Dauer

1. Katastrophen,
Notlagen und
Grossereignisse

Art. 55 Dienstleistungen gemäss Artikel 54 Buchstabe *a* sind zeitlich unbeschränkt.

2. Instandstellungsarbeiten

Art. 56 ¹Instandstellungsarbeiten erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Sie werden auf 21 Tage pro Jahr und Schutzdienstleistenden beschränkt.

³ Der Zivilschutz darf während dreier Jahre nach einem Ereignis für dessen Instandstellungsarbeiten eingesetzt werden.

⁴ Die zeitliche Obergrenze nach Absatz 2 und die Frist nach Absatz 3 können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes in Ausnahmefällen verlängert werden. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

3. Einsätze
zugunsten der
Gemeinschaft

Art. 57 ¹Einsätze zugunsten der Gemeinschaft erfordern eine vorgängige Bewilligung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

² Die Dauer der Einsätze zugunsten der Gemeinschaft wird wie folgt festgelegt:

- a* Den Gemeinden stehen sieben Tage pro Jahr für von ihnen angeordnete Einsätze zugunsten der Gemeinschaft zur Verfügung.
- b* Vom Kanton oder vom Bund angeordnete Einsätze sind auf insgesamt 14 Tage pro Jahr beschränkt.
- c* Über Einsatztage, die von der Gemeinde nicht ausgeschöpft werden, kann der Kanton oder der Bund verfügen.
- d* Über Einsatztage, die vom Kanton oder vom Bund nicht ausgeschöpft werden, können die Gemeinden verfügen.

³ Über die in Absatz 2 Buchstaben *a* und *b* genannte Dauer hinausgehende Dienstleistungen auf freiwilliger Basis sind ausgeschlossen.

⁴ Der Anspruch des Personals der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen auf Erwerbbersatzentschädigung für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft richtet sich nach den Bestimmungen in Artikel 1a Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbbersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbbersatzgesetz, EOG)¹⁾.

4. Obergrenze

Art. 58 Die Schutzdienstleistungen nach den Artikeln 27a und 33 bis 37 BZG dürfen insgesamt 40 Tage pro Jahr nicht überschreiten.

3.4 Ausbildung

Grundsatz

Art. 59 ¹Aktiv eingeteilte Schutzdienstpflichtige sind gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons auszubilden. Sie absolvieren die Grundausbildung spätestens bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 26. Altersjahr vollendet haben.

² Schutzdienstpflichtige, die ohne Grundausbildung in die Personalreserve eingeteilt werden, können bis zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Grundausbildung aufgeboten werden.

³ Personen, die eingebürgert werden und bei der Einbürgerung älter als 25 Jahre sind, absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende des Jahres, in dem sie 30 Jahre alt werden.

⁴ Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, absolvieren die Grundausbildung innerhalb von drei Jahren nach der Rekrutierung. Verfügt eine Person bereits über eine gleichwertige Ausbildung, so bestimmt die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion, ob sie die Grundausbildung absolvieren muss.

Zuständigkeit

Art. 60 ¹Im Rahmen der Vorgaben des Bundes nach Artikel 33 bis 38 BZG sind die Gemeinden zuständig für die Durchführung der Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sowie für die Wiederholungskurse der Schutzdienstpflichtigen.

² Im gleichen Rahmen ist die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion für die Ausbildung der Angehörigen der kantonalen Formationen, für Teile der Ausbildung der Kommandantinnen und Kommandanten und für die Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen gemäss Artikel 35 Absatz 2 BZG zuständig.

¹⁾ SR 834.1

Ausbildungs-
dauer

Art. 61 ¹Die Dauer der Ausbildungsgänge wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|-----------------------|
| <i>a</i> Grundausbildung | 12 Tage |
| <i>b</i> Zusatzausbildung | bis zu 5 Tage |
| <i>c</i> Kommandantenausbildung | bis zu 24 Tage |
| <i>d</i> Ausbildung des übrigen Kadets | 5 bis 7 Tage |
| <i>e</i> Wiederholungskurse | 2 bis 7 Tage pro Jahr |

² Schutzdienstpflichtige, die für eine Ausbildung gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* vorgesehen sind, werden vom Bund zu zehn bis zwölf Tagen und vom Kanton zu fünf bis zwölf Tagen aufgeboten.

³ Schutzdienstpflichtige in Kaderfunktionen und in Spezialistenfunktionen sowie Schutzdienstpflichtige, die der Grundfunktion Materialwartin oder Materialwart oder Anlagewartin oder Anlagewart zugeteilt sind, können im Rahmen der Wiederholungskurse jährlich zu höchstens sieben weiteren Tagen aufgeboten werden.

⁴ Zusätzlich können Schutzdienstpflichtige nach Artikel 35 Absatz 2 BZG durch den Kanton zu Weiterbildungskursen bis zu höchstens fünf Tagen innerhalb von vier Jahren aufgeboten werden. Auf Antrag können diese Tage den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Die Weiterbildung der übrigen Mannschaft erfolgt anlässlich der Wiederholungskurse in der Zuständigkeit der Gemeinden.

Lehrpersonal

Art. 62 ¹Das Lehrpersonal muss die Voraussetzungen des Bundes erfüllen.

² Für die Grund-, Zusatz- und Kaderausbildung sind ausschliesslich hauptamtliche Instruktorinnen und Instrukturen einzusetzen, welche die entsprechenden Ausbildungsgänge des Bundes durchlaufen haben, sich mit einem Fähigkeitszeugnis ausweisen können und sich regelmässig weitergebildet haben.

³ Der Regierungsrat kann für spezielle Fälle Ausnahmen vorsehen.

Ausbildungs-
infrastruktur

Art. 63 Die Gemeinden sorgen für eine den Bedürfnissen entsprechende, zeitgemässe Ausbildungsinfrastruktur.

Aufhebung
von Ausbildungs-
zentren

Art. 64 ¹Werden Zivilschutzausbildungszentren aufgehoben und zweckentfremdet genutzt oder veräussert (Art. 42 Abs. 1 BZG), so sind die Kantonsbeiträge in Analogie der Handhabung des Bundes zurückzuerstatten.

² Wird die Aufhebung von Zivilschutzausbildungszentren durch den Kanton angeordnet, so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. An Landerwerbskosten geleistete Kantonsbeiträge sind zurückzuerstatten, sofern das Land gewinnbringend veräussert wird.

3.5 Material

Einsatzmaterial
und persönliche
Ausrüstung

Art. 65 ¹Die Gemeinden beschaffen das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion unterstützt die Gemeinden bei der Evaluation des Materials und koordiniert die Beschaffung im Hinblick auf die Interoperabilität.

³ Sie beschafft das für die kantonalen Formationen benötigte Material.

⁴ Die Finanzierung von Materialbeschaffungen über den Ersatzbeitragsfonds richtet sich nach Artikel 75 Absatz 5.

Weiteres Zivil-
schutzmaterial

Art. 66 Das den Gemeinden vom Kanton übergebene Material geht in deren Eigentum über. Sie sind für den Unterhalt und die Entsorgung dieses Materials verantwortlich. Dabei werden sie durch den Kanton unterstützt.

3.6 Kulturgüterschutz

Aufgaben der
Gemeinden

Art. 67 ¹Die Gemeinden sind die Hauptträgerinnen des Kulturgüterschutzes.

² Sie vollziehen alle Aufgaben im Kulturgüterschutz, die nicht ausdrücklich dem Kanton oder einer anderen Institution zugewiesen sind.

Aufgaben der
Polizei- und
Militärdirektion

Art. 68 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Steuerung und das Controlling im Bereich des Kulturgüterschutzes.

Schutz-
massnahmen

Art. 69 Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer unbeweglicher und beweglicher Kulturgüter sind verpflichtet, bauliche Massnahmen zu deren Schutz zu treffen oder zu dulden.

4. Schutzbauten, Ersatzbeiträge

Aufgaben der
Polizei- und
Militärdirektion

Art. 70 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion vollzieht die Steuerung des Schutzraumbaus nach den Vorgaben des Bundes, ist zuständig für das Inkasso der Ersatzbeiträge und führt als Spezialfinanzierung den Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 47 BZG.

Aufgaben der
Gemeinden

Art. 71 ¹Die Gemeinden führen die periodische Schutzraumkontrolle gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton durch und reichen das Ergebnis bei der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion gemäss deren Vorgaben ein.

² Sie erstellen die Zuweisungsplanung gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton.

Baupflicht,
Ersatzbeiträge

Art. 72 ¹Die Baupflicht für Schutzräume und die Höhe der Ersatzbeiträge richten sich nach den Bestimmungen des Bundes.

² Für die in der Entscheidkompetenz des Kantons liegenden Fälle gilt Folgendes:

- a In Gemeinden mit weniger als 1000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die ein Schutzplatzdefizit ausweisen, können auch bei Wohnhäusern mit weniger als 38 Zimmern Schutzräume erstellt werden.
- b Bei Gebäuden, die in besonders stark gefährdeten, namentlich in dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebieten liegen, werden keine Schutzräume erstellt. Die Eigentümerinnen und Eigentümer entrichten einen Ersatzbeitrag.
- c Abgelegene und nur zeitweise bewohnte Gebäude unterliegen nicht der Schutzraumspflicht. Es sind keine Ersatzbeiträge geschuldet.

Höhe der
Ersatzbeiträge

Art. 73 Für jeden nicht erstellten Schutzplatz ist ein Ersatzbeitrag zu leisten. Der Regierungsrat legt dessen Höhe im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben durch Verordnung fest. Er kann seine Befugnisse an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Fälligkeit der
Ersatzbeiträge

Art. 74 ¹Die Ersatzbeiträge sind nach erfolgter Schnurgerüstabnahme gemäss den Vorschriften der Baugesetzgebung zu entrichten.

² Die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion den Vollzug der Schnurgerüstabnahme.

Ersatzbeitrags-
fonds, Verwen-
dung der Ersatz-
beiträge

Art. 75 ¹Sämtliche Ersatzbeiträge fliessen in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.

² Die Verwendung der Ersatzbeiträge wird gemäss den Vorgaben des Bundes durch den Regierungsrat geregelt. Dieser kann seine Befugnisse an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.

³ Die durch die Verwaltung des Ersatzbeitragsfonds entstehenden Kosten gehen zulasten dieser Spezialfinanzierung.

⁴ Die Genehmigung einer Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds kann von der Durchführung einer periodischen Schutzraumkontrolle abhängig gemacht werden.

⁵ Für die Beschaffung von Material des Zivilschutzes, das den Empfehlungen des Kantons entspricht, können Beiträge aus dem Ersatzbeitragsfonds bewilligt werden.

Gemeinsame
Schutzräume

Art. 76 ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion kann anordnen, dass die für einzelne Gebäude zu erstellenden Schutzplätze bei Neubauten zu gemeinsamen Schutzräumen zusammengelegt werden.

² Für jedes einzelne Gebäude ist vor dessen Baubeginn eine Sicherheitsleistung im Umfang des Ersatzbeitrags zu entrichten.

³ Die gemeinsamen Schutzräume müssen spätestens drei Jahre nach Baubeginn des ersten betroffenen Bauvorhabens erstellt werden. Ist dies nicht der Fall, werden die Sicherheitsleistungen als Ersatzbeiträge einvernahmt.

Aufhebung von Schutzräumen

Art. 77 ¹Werden öffentliche Schutzräume nach Artikel 49 Absatz 2 BZG aufgehoben, so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

² Werden übrige Schutzräume nach Artikel 49 Absatz 1 BZG aufgehoben, so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

5. Schutzanlagen

Schutzanlagen

Art. 78 ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion legt nach den Vorgaben des Bundes den Bedarf an Schutzanlagen fest.

² Sie sorgt für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der kantonseigenen Schutzanlagen.

³ Die Gemeinden sorgen nach den Vorgaben des Bundes für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der Führungsstandorte und Schutzanlagen.

Aufhebung von Schutzanlagen

Art. 79 Werden Schutzanlagen nach Artikel 55 BZG aufgehoben, so sind die Kantonsbeiträge zurückzuerstatten. Wird die Aufhebung von Schutzanlagen durch den Kanton angeordnet, so sind keine Kantonsbeiträge zurückzuerstatten.

6. Finanzierung

6.1 Bevölkerungsschutz

Delegation von Ausgabenbefugnissen
1. Fälle von zeitlicher Dringlichkeit

Art. 80 ¹Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für zeitlich dringend auszuführende Massnahmen bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen werden an den Regierungsrat übertragen.

² Zeitlich dringende Massnahmen sind solche, die zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen rasch angeordnet werden müssen, der Bekämpfung unmittelbar drohender Gefahren oder bei eingetretenen Ereignissen der ersten Schadensbehebung dienen und keinen Aufschub bis zur Beschlussfassung durch das nach der ordentlichen Finanzkompetenz abschliessend zuständige Organ dulden.

³ Die Finanzkommission des Grossen Rates ist umgehend über den Ausgabenbeschluss zu orientieren.

⁴ Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

⁵ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für die Gemeinden, falls diese keine eigenen Regelungen getroffen haben.

2. Entnahmen
aus dem Ersatz-
beitragsfonds
des Kantons

Art. 81 ¹Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds des Kantons werden an den Regierungsrat übertragen. Der Regierungsrat kann seine Ausgabenbefugnisse übertragen.

² Entnahmen, die die ordentliche Finanzkompetenz des Regierungsrates übersteigen, sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Kostenaufteilung

Art. 82 ¹Der Kanton trägt die Kosten für Organisation, Ausrüstung und Ausbildung des kantonalen Führungsorgans, der kantonalen Verwaltung und der Verwaltungskreisführungsorgane. Im Weiteren trägt er im Rahmen von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen seine eigenen Kosten.

² Er trägt die den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes entstandenen Kosten für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen gemäss Artikel 9 Buchstaben *a* und *c*.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten für Organisation, Ausrüstung und Ausbildung ihrer Führungsorgane. Ferner tragen sie die eigenen Einsatzkosten sowie die Kosten der von ihnen angeordneten oder beantragten Hilfeleistungen.

⁴ Wird überörtliche Hilfe geleistet, hat die unterstützte Gemeinde die Hilfe leistende Gemeinde oder Institution zu entschädigen.

⁵ Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften zur Kostenaufteilung bei überörtlicher Hilfe durch Verordnung. Er kann diese Befugnisse der jeweilig zuständigen Direktion übertragen.

Finanzhilfe,
Soforthilfe

Art. 83 ¹Zur Finanzierung der den Gemeinden verbleibenden Einsatz- und Räumungskosten trifft der Regierungsrat eine versicherungstechnische Lösung. Er gründet zu diesem Zweck eine Stiftung «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden», der im Rahmen ihres Stiftungsauftrags Verfügungskompetenz zukommt.

² Die Gemeinden sind zu Beitragsleistungen verpflichtet.

³ Der Regierungsrat ernennt eine dreiköpfige Rekurskommission für Angelegenheiten der Einsatzkostenversicherung als Rekursinstanz, deren Entscheide kantonal letztinstanzlich sind. Für das Verfahren ist das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾ sinngemäss anwendbar.

¹⁾ BSG 155.21

⁴ Der Kanton trägt seine Einsatzkosten und kann Beiträge an die Räumung und Instandstellung leisten.

Rückforderungsrecht

Art. 84 Kanton und Gemeinden können die entstandenen Kosten für den Einsatz, die Räumung und die Instandstellung von der Verursacherin oder dem Verursacher einfordern, wenn die entsprechenden Haftungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sanitätsdienstliche Schutzanlagen

Art. 85 Der Kanton trägt die Kosten für Erstellung, Erneuerung und Ausrüstung sowie Unterhalt zur reduzierten Betriebsbereitschaft der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, soweit diese nicht vom Bund übernommen werden.

Versicherung und Entschädigung Verpflichteter

Art. 86 Der Regierungsrat regelt Versicherung und Entschädigung der zu Dienstleistungen verpflichteten Personen durch Verordnung.

Ausbildungen und Übungen

Art. 87 Die Partnerorganisationen nach Artikel 5 stellen das Personal für die Teilnahme an vom Kanton organisierten Ausbildungen und Übungen zur Verfügung. Der Regierungsrat kann Einzelheiten dieser Ausbildungen und Übungen durch Verordnung regeln.

Wirtschaftliche Landesversorgung

Art. 88 Die Gemeinden tragen die Kosten für das zuständige Personal gemäss Artikel 42 und für dessen Ausbildung.

6.2 Zivilschutz

Art. 89 ¹Die Gemeinden tragen die Kosten für alle ihnen obliegenden Zivilschutzaufgaben.

² Der Kanton trägt die Kosten für die in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben.

7. Vollzug und Rechtspflege

Ausführungsbestimmungen

Art. 90 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Rechtspflege

Art. 91 ¹Unter Vorbehalt spezialgesetzlicher Regelungen gelten für Verfügungen gestützt auf das BZG sowie auf dieses Gesetz die Vorschriften des VRPG.

² Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Landesversorgung entscheidet die erste Beschwerdeinstanz kantonale letztinstanzlich. Die Rechtsmittelfrist beträgt vorbehaltlich anderslautender Bundesvorschriften zehn Tage.

Haftung für Schäden der Erwerbsersatzordnung

Art. 92 ¹Der aufbietende Kanton bzw. die aufbietenden Gemeinden haften für Schäden, die vom Bund gemäss Artikel 20a EOG geltend gemacht werden.

² Hat der Kanton dem Bund gemäss Artikel 20a EOG Schadenersatz zu leisten, nimmt er vollumfänglich Rückgriff auf die betroffenen Gemeinden, soweit diese die Schutzdienstpflichtigen aufgeboten haben.

Schadenersatz und Rückgriff

Art. 93 ¹Die zuständige Stelle des Kantons bzw. der Gemeinde entscheidet über Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen betreffend Schäden, die bei Schutzdienstleistungen von Zivilschutzangehörigen entstanden sind. Ihr Entscheid kann nach Massgabe von Artikel 67 BZG angefochten werden.

² Für die Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche aus nicht zivilschutzrechtlichen Schutzdienstleistungen ist die jeweilige Spezialgesetzgebung bzw. die Staatshaftungsregelung gemäss Artikel 100 ff. des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ und Artikel 84 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)²⁾ anwendbar.

³ Wer um einen Einsatz des Zivilschutzes zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler oder kantonaler Ebene ersucht, muss Bund, Kanton und Gemeinden im Schadensfall für Leistungen an Dritte schadlos halten und hat gegenüber diesen Gemeinwesen keine Schadenersatzansprüche für ihr oder ihm direkt zugefügte Schäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schadenszufügung.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Ersatzbeiträge

Art. 94 ¹Die vor Inkrafttreten der Änderung vom 17. Juni 2011 des BZG geäußneten Ersatzbeitragsfonds verbleiben bis zum 31. Dezember 2019 im Eigentum der Gemeinden. Danach fliessen sie in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.

² Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion beaufsichtigt die Verwendung der bei den Gemeinden verbliebenen Ersatzbeitragsfonds und hat Entnahmen daraus vorgängig zu genehmigen.

³ Wiederkehrende Ausgaben der Gemeinden dürfen nicht durch die Ersatzbeitragsfonds gedeckt werden.

⁴ Der Ersatzbeitragsfonds des Kantons darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die Mittel der Ersatzbeiträge der gesuchstellenden Gemeinden ausgeschöpft sind.

¹⁾ BSG 153.01

²⁾ BSG 170.11

Übergangs-
regelung

Art. 95 Die Gemeinden passen ihre Strukturen gemäss Artikel 25 und 47 innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an dessen Vorgaben an.

Änderung
eines Erlasses

Art. 96 Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 27 Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

Art. 30 Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, der Migration, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Bevölkerungs- und Zivilschutzes, der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie des Sports.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 97 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kantonales Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG) (BSG 521.1),
2. Einführungsverordnung vom 23. November 2011 zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) (BSG 521.12).

Inkrafttreten

Art. 98 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 19. März 2014

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Antener*

Der Staatsschreiber: *Auer*

¹⁾ BSG 152.01

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 27. August 2014

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Auer*

RRB Nr. 1240 vom 22. Oktober 2014:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2015